



**Spitzenverband**

**Dokumente zur Fortschreibung  
der Produktgruppe  
20 „Lagerungshilfen“  
vom 14.06.2023**

**GKV-Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288-0  
Fax 030 206288-88  
hilfsmittel@gkv-spitzenverband.de  
www.gkv-spitzenverband.de



## Inhaltsverzeichnis

I. Verfahrensablauf.....	3
II. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens .....	4
1 Eingegangene Stellungnahmen .....	4
2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen .....	5
III. Änderungen und Begründungen .....	6

## I. Verfahrensablauf

<b>Datum/Frist</b>	<b>Verfahrensschritte</b>
<b>16.02.2022 - 15.04.2022</b>	Abfrage des Fortschreibungsbedarfs gemäß Abschnitt II der Verfahrensordnung
<b>20.10.2022 - 20.01.2023</b>	Durchführung des Stellungnahme- und Mitwirkungsverfahrens nach § 139 Absatz 11 SGB V sowie § 140f Absatz 4 SGB V
<b>nicht besetzt</b>	Durchführung der mündlichen Verfahren zur Ergänzung der Stellungnahmen gemäß Unterabschnitt B V.2 der Verfahrensordnung  Die Möglichkeit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme wurde von den stellungnahme- und mitwirkungsberechtigten Organisationen nicht in Anspruch genommen
<b>08.05.2023</b>	Beschlussfassung über die Fortschreibung der Produktgruppe gemäß Abschnitt VI der Verfahrensordnung
<b>14.06.2023</b>	Bekanntgabe der Fortschreibung der Produktgruppe im Bundesanzeiger gemäß § 139 Absatz 1 SGB V

## II. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

### 1 Eingegangene Stellungnahmen

	Zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen	Eingang der Stellungnahme	Form der Stellungnahme	Anmerkungen
1.	Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen (BAGP)	24.10.2022	schriftlich	Die Organisation verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme.
2.	AGOS Arbeitsgemeinschaft Orthopädieschuhtechnik GbR c/o Innungsverband für Orthopädie-Schuhtechnik Nordrhein-Westfalen	28.10.2022	schriftlich	Die Organisation verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme.
3.	BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.	20.01.2023	schriftlich	
4.	Deutscher Behindertenrat	20.01.2023	schriftlich	
5.	Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT)	20.01.2023	schriftlich	
6.	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
7.	Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
8.	eurocom e. V. – european manufacturers federation for compression therapy and orthopaedic devices	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
9.	f.m.p.– Fachvereinigung Medizinprodukte e.V.	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
10.	SPECTARIS – Verband der Hightech-Industrie	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		

## Wilke, Stephan

---

**Von:** BAGP Geschäftsstelle <mail@bagp.de>  
**Gesendet:** Montag, 24. Oktober 2022 12:49  
**An:** Wilke, Stephan  
**Betreff:** Re: Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die Produktgruppe 20  
"Lagerungshilfen"

Sehr geehrter Herr Wilke,

vielen Dank für Ihre Einladung.  
Wir nehmen am Termin nicht teil.  
Mit freundlichen Grüßen

Carola Sraier, BSc  
\*\*\*\*\*  
Sprecherin der BAGP  
Tel: 089 189 137 28  
carola.sraier@gl-m.de

**Geschäftsstelle der  
Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen (BAGP)**  
Gesundheitsladen München e.V.  
Astallerstr. 14, 80339 MÜNCHEN

**Telefonische Kontaktzeiten:**  
Telefon: 089/ 76 75 51 31  
TELEFAX 089 / 725 04 74  
Dienstag - Donnerstag 13 - 14 Uhr

web: [www.bagp.de](http://www.bagp.de)  
e-mail: [mail@bagp.de](mailto:mail@bagp.de)

---

**Von:** "Wilke, Stephan" <Stephan.Wilke@gkv-spitzenverband.de>  
**Datum:** Donnerstag, 20. Oktober 2022 um 16:05  
**Betreff:** Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die Produktgruppe 20  
"Lagerungshilfen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“ fortzuschreiben. Sie erhalten Gelegenheit, sich bis zum 20.01.2023 schriftlich zu dem Stellungnahmeentwurf zu äußern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

**Stephan Wilke**

Abteilung Gesundheit/Team Hilfsmittelverzeichnis

GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28

10117 Berlin

E-Mail: [stephan.wilke@gkv-spitzenverband.de](mailto:stephan.wilke@gkv-spitzenverband.de)

Internet: [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)

Hilfsmittelverzeichnis: <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/HimiWeb/home.action>

Ab sofort online: 90 Prozent – das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes

[www.gkv-90prozent.de](http://www.gkv-90prozent.de)

## Wilke, Stephan

---

**Von:** os-nrw Zamponi <zamponi@os-nrw.de>  
**Gesendet:** Freitag, 28. Oktober 2022 13:21  
**An:** Wilke, Stephan  
**Betreff:** AW: Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die Produktgruppe 20  
"Lagerungshilfen"

Sehr geehrter Herr Wilke,

herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Fortschreibung der PG 20 „Lagerungshilfen“. Angesichts der Tatsache, dass Lagerungshilfen in erster Linie den Bereich der Orthopädie-Technik betreffen, möchten wir dieses Mal auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüße

Irene Zamponi  
Geschäftsführerin

### Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Rheinland/Westfalen

Klosterstraße 73-75 · 40211 Düsseldorf  
Telefon: 02 11 - 175 23 95 - 0  
Telefax: 02 11 - 175 23 95 - 9  
[zamponi@os-nrw.de](mailto:zamponi@os-nrw.de)  
[www.os-nrw.de](http://www.os-nrw.de)

Geschäftsführerin:  
RAin Irene Zamponi

Diese E-Mail sowie evtl. angehängte Dateien beinhalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind bzw. diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe sind nicht gestattet. Zur Erfüllung unserer Informationspflichten zur Verarbeitung persönlicher Daten finden Sie weitere Informationen (z.B. Auskunfts-, Widerspruchs- oder Widerrufsrecht als Betroffener) [hier](#).

---

**Von:** Wilke, Stephan <Stephan.Wilke@gkv-spitzenverband.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. Oktober 2022 15:52  
**Betreff:** Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die Produktgruppe 20 "Lagerungshilfen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“ fortzuschreiben. Sie erhalten Gelegenheit, sich bis zum 20.01.2023 schriftlich zu dem Stellungnahmeentwurf zu äußern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

### Stephan Wilke

Abteilung Gesundheit/Team Hilfsmittelverzeichnis

GKV-Spitzenverband  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

E-Mail: [stephan.wilke@gkv-spitzenverband.de](mailto:stephan.wilke@gkv-spitzenverband.de)

Internet: [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)

Hilfsmittelverzeichnis: <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/HimiWeb/home.action>

Ab sofort online: 90 Prozent – das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes

[www.gkv-90prozent.de](http://www.gkv-90prozent.de)



Herrn  
Stephan Wilke  
GKV-Spitzenverband  
Referat Hilfsmittel  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

**BVMed-Stellungnahme | Fortschreibung der Produktgruppe 20 »Lagerungshilfen« gemäß § 139 Absatz 9 SGB V hier: Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

Sehr geehrter Herr Wilke,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Fortschreibung der Produktgruppe 20 »Lagerungshilfen« des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 Absatz 9 SGB V.s

Mit den letzten Stellungnahmen zu Fortschreibungen und Fortschreibungsbedarfen haben wir darauf hingewiesen, dass immer wieder verschiedene Aspekte in Disharmonie zum gesetzlichen und untergesetzlichen Rahmen stehen – so insbesondere die Dokumentationen im Zusammenhang mit den Beweggründen für Mehrkosten. Diese Unstimmigkeiten wurden in den letzten Stellungnahmeverfahren bedauerlicherweise nicht aufgelöst.

Wir machen daher erneut explizit darauf aufmerksam, dass der Sachverhalt Mehrkostenregelungen in § 127 Abs. 1 Satz 3 SGB V gesetzlich geregelt ist. Das Nähere kann vertraglich vereinbart werden. Wir verweisen hierzu auch auf die Ergebnisse des Schiedsverfahrens nach § 127 Abs. 9 SGB V. Entsprechende Regelungen im Hilfsmittelverzeichnis sind inkorrekt, widersprechen diesem Regelungsrahmen und sind daher auch in der PG 20 durch entsprechende Anpassungen zu beheben.

Bei Fragen und für Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed - Bundesverband  
Medizintechnologie e. V.



Juliane Pohl  
Leiterin Referat Ambulante Gesundheitsversorgung

---

Sekretariat des DBR: Weibernetz e.V.,  
Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel, Telefon: 0561 72 885-313,  
Mail: [info@deutscher-behindertenrat.de](mailto:info@deutscher-behindertenrat.de), [dbr@weibernetz.de](mailto:dbr@weibernetz.de),  
Internet: [www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)

---

## **Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zum Entwurf der Fortschreibung der Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“**

**20. Januar 2023**

**Ansprechpartnerin:**

**Dr. Siiri Doka, BAG SELBSTHILFE e.V.**

**[siiri.doka@bag-selbsthilfe.de](mailto:siiri.doka@bag-selbsthilfe.de)**

**Tel: 0211/ 31006-56**

Der Deutsche Behindertenrat sieht die Abänderung der Formulierung zur Beratung kritisch (an mehreren Stellen z.B. VII.1 Beratung, S.7).

Bisher ist richtigerweise festgelegt, dass die Beratung in persönlicher Form stattzufinden hat:

*„□ Beratung der Versicherten oder des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten durch geschulte Fachkräfte. Auf Wunsch der Versicherten oder des Versicherten oder, wenn erforderlich, auch am Wohnort. Dies gilt stets auch für Angehörige bzw. Beteiligte.“*

Nunmehr wurde diese Formulierung dahingehend abgeschwächt, dass nur noch ein direkter Austausch notwendig ist und die Beratung vor Ort nur noch beispielsweise genannt ist. Zudem wurde in der Entwurfsfassung die Beteiligung der An- und Zugehörigen gestrichen:

*„Die Beratung der Versicherten oder des Versicherten über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Hilfsmittel erfolgt im direkten Austausch - beispielsweise vor Ort - durch Fachkräfte. Die Beratung findet im Bedarfsfall/auf Wunsch der Versicherten oder des Versicherten oder wenn erforderlich auch vor Ort/am Wohnort der Versicherten oder des Versicherten statt.“*

Da jedoch gerade Hilfsmittel dadurch gekennzeichnet sind, dass die Berater die Probleme und Herausforderungen im Regelfall nur durch eine persönliche Beratung sowohl visuell als auch taktil wirklich erfassen können, sollte die Maßgabe der persönlichen Beratung aufrecht erhalten bleiben; zudem können die Betroffenen selbst den Bedarf einer persönlichen Beratung am besten abschätzen. Auch die Beteiligung der An- und Zugehörigen wird für dringend notwendig gehalten. Der Deutsche Behindertenrat fordert daher dringend dazu auf, die entsprechende Abänderung zurückzunehmen und die alte Formulierung weiter beizubehalten.

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik  
Reinoldstraße 7 - 9 - 44135 Dortmund

GKV-Spitzenverband  
Referat Hilfsmittel  
Herr Stephan Wilke  
Reinhardtstr. 28  
10117 Berlin

Ihr Ansprechpartner: Alexander Hesse  
Telefon: +49 231 557050-28  
Telefax: +49 231 557050-40  
E-Mail: alexander.hesse@biv-ot.org  
Unser Zeichen: hes  
Datum: 20.01.2023

## **Stellungnahme gemäß § 139 Absatz 9 SGB V zur Fortschreibung der Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“**

Sehr geehrter Herr Wilke,

der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“.

Wir möchten zu dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

### **1. Erfordernis der persönlichen Beratung**

Unter Punkt VII.1 soll die Anforderung an die Beratung künftig wie folgt lauten:

„Die Beratung der Versicherten oder des Versicherten über die für ihre oder seine konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Hilfsmittel erfolgt im direkten Austausch – beispielsweise vor Ort – durch Fachkräfte. Die Beratung findet bei medizinischer Notwendigkeit auf Wunsch der Versicherten oder wenn erforderlich auch vor Ort/am Wohnort der Versicherten oder des Versicherten statt.“

Dabei ist auffällig, dass das Kriterium der „persönlichen“ Beratung wegfallen soll und durch die Umschreibung „im direkten Austausch“ ersetzt werden soll. Die unmittelbare Beratung vor Ort ist lediglich noch als Beispiel, nicht einmal als Regelfall angeführt. Wir sehen hierin eine nicht erforderliche Abschwächung des Erfordernisses der persönlichen Beratung, die grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers zu erfolgen hat.

Obgleich im Rahmen einer (fern)mündlichen Anhörung zur gleichen Problematik im Bereich der Fortschreibung in der Produktgruppe 05 „Bandagen“ gemeinsam erörtert wurde, dass der GKV-Spitzenverband weiterhin von dem Regelfall der persönlichen Beratung ausgehe, öffnet die gewählte Formulierung dennoch den Leistungserbringern die Möglichkeit, die persönliche Beratung zum Ausnahmefall zu machen und praktisch nur noch durch „Beratungsvideos“ und „Videoberatungen“ zu beraten. Das kann nicht im Sinne des Versicherten sein. Diese Art von Beratungen sind, ohne dass es dazu einer weiteren Erläuterung bedarf, nicht gleichwertig zu einer persönlichen Beratung in den Räumlichkeiten des

...

Leistungserbringers. Die Weichen für eine qualitätsgesicherte Versorgung werden bei der Beratung und im direkten Austausch zwischen dem Fachpersonal und dem Versicherten gestellt. Der Verweis darauf, dass die Abgabe ja weiterhin persönlich zu erfolgen hat, verfängt nicht. Wenn auf Grundlage einer unzureichenden Beratung ein nicht optimal passendes Hilfsmittel ausgewählt wurde, vermag auch die detaillierteste Einweisung in den Gebrauch die Mängel der Versorgung nicht zu heilen.

Es muss zwingend zum Ausdruck kommen, dass die Beratung grundsätzlich und nicht nur beispielsweise vor Ort und in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers zu erfolgen hat. Nur im Ausnahmefall bei einer etwaigen medizinischen Erforderlichkeit sollte hiervon abgewichen werden können, etwa durch digitale Angebote oder einen Hausbesuch.

Nur in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers steht dessen Personal das gesamte Portfolio der vorzustellenden und möglicherweise zu demonstrierenden Produkte zur Verfügung. Eine Demonstration verschiedener Hilfsmittel im Wege der telefonischen Beratung oder der Beratung im Wege der Videotelefonie oder Ähnlichem vermag das unmittelbare Zeigen, Anfassen und Erfahren im Rahmen einer Beratung nicht zu ersetzen. Die Beratung soll dem Versicherten gerade eine informierte Entscheidung darüber ermöglichen, welches Hilfsmittel für ihn in Frage kommt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass er sich für eine aufzahlungspflichtige Versorgung entscheiden kann.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit der Beratung auch stets die Anpassung des Hilfsmittels an den Körper und die Bedürfnisse des Versicherten erfolgt. Der Versicherte muss gerade bei der Beratung und der Erprobung verschiedener Hilfsmittel beim Finden des für ihn richtigen Hilfsmittels unterstützt werden. Anders kann er keine informierte Entscheidung über das auszuwählende Hilfsmittel treffen. Dies erfordert zwingend einen direkten Kontakt und ggfs. unterstützende oder korrigierende Handgriffe des geschulten Fachpersonals. Eine virtuelle Beratung per Telefon oder auch per Videotelefonie vermag dies unter keinen Umständen zu ersetzen und kann daher allenfalls im Ausnahmefall statthaft sein.

Die Regelung sollte daher das Regel-Ausnahmeverhältnis dahingehend verdeutlichen, dass die Beratung grundsätzlich vor Ort in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers zu erfolgen hat, wovon nur im begründeten Fall einer nicht möglichen persönlichen Beratung abgewichen werden kann.

## **2. Dokumentation der Beratung über mehrkostenfreie Versorgung**

Der Entwurf enthält ferner erneut Anforderungen für die Beratung über mehrkostenfreie Versorgungsleistungen, die über die gesetzlichen Anforderungen deutlich hinausgehen und in dieser Form nicht im Hilfsmittelverzeichnis zu regeln sind.

§ 127 Abs. 5 SGB V verlangt lediglich, dass der Versicherte über die geeigneten und notwendigen Maßnahmen im Einzelfall aufzuklären ist. Das Nähere ist vom Gesetz ausdrücklich den Vertragspartnern der Verträge gem. § 127 SGB V überlassen. Nach unserer Auffassung besteht daher weder die Notwendigkeit noch die Befugnis, im Hilfsmittelverzeichnis einzelne, darüberhinausgehende Anforderungen zu definieren, die mit den Inhalten der Verträge gem. § 127 SGB V kollidieren.

Auch weicht der Entwurf vom Gesetzeswortlaut ab. In § 127 Abs. 1 S. 4 SGB V ist geregelt, dass in den Verträgen eine hinreichende Anzahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln vorzusehen sind. Der Entwurf nennt dagegen das Erfordernis einer hinreichenden Auswahl. Während eine hinreichende Anzahl im Zweifel auch

...

genau ein Produkt sein kann, impliziert der Begriff „Auswahl“ mindestens zwei Produkte. Dies ist eine weitere Anforderung, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgeht und nicht gerechtfertigt ist.

Anlass zu Kritik gibt auch die Vorgabe, nach der der Leistungserbringer zu dokumentieren hat, welchen Mehrnutzen das vom Versicherten gewählte mehrkostenpflichtige Hilfsmittel gegenüber einem mehrkostenfreien Hilfsmittel hat. Die Regelung soll künftig lauten:

„Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel hat.“

Der Mehrnutzen, den das mehrkostenpflichtige Hilfsmittel für den Versicherten bedeutet ist, hochgradig subjektiv. Welchen Mehrnutzen das vom Versicherten ausgewählte Hilfsmittel für ihn bedeutet, ist eine Frage der privaten Lebensführung des Versicherten. Eine Erkundigung seitens des Leistungserbringers in diese Richtung ist nicht statthaft. Der Versicherte ist selbstverständlich weder gehalten noch verpflichtet, den subjektiven Mehrnutzen und die hinter der Entscheidung für das mehrkostenpflichtige Hilfsmittel stehenden Gründe mitzuteilen.

Alternativ wird gefordert, die objektiven Merkmale des gewählten Hilfsmittels zu dokumentieren. Diese Dokumentation dürfte überflüssig sein, da diese Merkmale dem Produkt als solches anhaften und bei Bedarf den Produkt- und Datenblättern entnommen werden können.

Wir erlauben uns den Hinweis darauf, dass auch das Schiedsverfahren gem. § 127 Abs. 9 SGB V hinsichtlich der gemeinsamen Rahmenempfehlungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln gerade nicht dazu gekommen ist, dass dies notwendig wäre. Die Schiedsperson hat seinerzeit vielmehr verneint, dass diese Anforderungen erforderlich wären. Anforderungen dieser Art sind gem. § 139 Abs. 2 SGB V dann ins Hilfsmittelverzeichnis aufzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung erforderlich ist. Das ist hier nicht der Fall. Die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Dokumentationspflichten sind gerade nicht geeignet, die Versorgung an sich zu verbessern, weshalb die besonderen Anforderungen an die zusätzlich zu erbringenden Leistungen nicht im Hilfsmittelverzeichnis zu regeln.

Für einen Austausch zu den aufgeworfenen Themen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Bundesinnungsverband  
für Orthopädie. Technik**



Alf Reuter  
Präsident



Dipl.-Kfm. Georg Blome  
Geschäftsführer



Alexander Hesse  
Justiziar

## **2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen**

Die Möglichkeit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme wurde von den stellungnahme- und mitwirkungsberechtigten Organisationen nicht in Anspruch genommen.

### III. Änderungen und Begründungen

Die Tabelle bietet einen Überblick über die Änderungen in der Produktgruppe 12 „Hilfsmittel bei Tracheostoma und Laryngektomie“ des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 SGB V Absatz 9 SGB V im Vergleich zur bisherigen Produktgruppe sowie ihre Begründungen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
<b>Definitionsteil der Produktgruppe</b>			
1	Definition	Lagerungshilfen werden <u>in der Regel</u> als konfektionierte Hilfsmittel <del>in einer sehr großen Vielfalt an</del> unterschiedlichen Größen, Formen und individuellen Anpassungsmöglichkeiten hergestellt.	Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.
2	Definition	<p><u>Lagerungshilfen in Sonderanfertigungen nach Formabdruck bedürfen einer gesonderten ärztlichen Begründung.</u></p> <p><u>In der Produktgruppe werden unterschieden</u></p> <p><u>--Lagerungshilfen für die Lagerung einzelner Körperabschnitte sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>- Beinlagerungshilfen</u></li> <li><u>- Armlagerungsplatten</u></li> </ul> <p><del>Diese Produkte bestehen aus Schaumstoff oder einer Metallrahmenkonstruktion mit Bezugsmaterialien. Sie werden vorwiegend zur Hochlagerung eines Beines eingesetzt.</del></p>	Es erfolgen redaktionelle Änderungen unter medizinischen Gesichtspunkten und zur Verbesserung der Lesbarkeit der Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“.



Nr.	Thema oder Bezug	<p style="text-align: center;">Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023</p> <p style="text-align: center;">(Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)</p>	Anmerkungen und Begründungen
		<p>--Lagerungshilfen, die am ganzen Körper, <del>bei schwersten Körperbehinderungen</del> Anwendung finden, <del>sind:</del></p> <p>- Lagerungskeile aus Schaumstoff zur stabilisierenden Lagerung im Bett</p> <p>--Lagerungshilfen, die der Therapie spezieller Krankheitsbilder dienen, <del>sind:</del></p> <p>- Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder</p> <p><del>Diese Produkte sind unterschiedlich gestaltet, meist in Form von Schaumstoffsystemkeilen gefertigt. Sie ermöglichen motorisch gestörten Kindern günstige Sitz- und Liegepositionen.</del></p> <p>==</p> <p>- Lagerungsliegen bei Mukoviszidose</p> <p><del>Auf diesen Behandlungsliegen werden die Betroffenen während der sogenannte "Klopftherapie" in verschiedenen Positionen gelagert. Hierdurch kann der Abfluss des Bronchialsekretes erheblich erleichtert werden.</del></p> <p><del>Therapiehilfen</del></p> <p>Lagerungshilfen <del>z</del>Zur Unterstützung bei der Durchführung von Übungsbehandlungen an behinderten Kindern</p> <p>- Therapiehilfen</p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><u>--Lagerungshilfen für die vorübergehende Entlastung des Sakralbereiches, z.B. nach Operationen</u></p> <p><u>- Sitzringe</u></p> <p><del>Sitzringe dienen der vorübergehenden Entlastung des Sakralbereichs z. B. nach Operationen. ungeeignet. Sitzringe dieser Produktgruppe bestehen aus Gummi oder Schaumstoffen und besitzen in der Mitte eine Aussparung. Neben der Konstruktionsform des Sitzringes kann auch die Aussparung sowohl kreisförmig, eckig als auch länglich konstruiert sein. Einige Produkte lassen sich individuell auf das Gewicht der Versicherten oder des Versicherten einstellen.</del></p>	
<b>Qualitätsanforderungen gemäß § 139 SGB V</b>			
3	I. Funktionstauglichkeit und II. Sicherheit	<p>I. Funktionstauglichkeit</p> <p>Nachzuweisen ist:</p> <p>Die Funktionstauglichkeit des Produktes</p> <p><u>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.</u> <del>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1</del></p>	<p>§ 139 SGB V bildet die gesetzliche Grundlage für die Erstellung und Weiterentwicklung des Hilfsmittelerzeichnisses. Folglich wurden auch die Anforderungen an die Funktionstauglichkeit und Sicherheit entsprechend der Neuregelungen in § 139 Absatz 5 Satz 1 SGB V, die durch das Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) vorgenommen wurden, neugefasst.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><del>des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.</del></p> <p>II. Sicherheit</p> <p>Nachzuweisen ist:</p> <p>Die Sicherheit des Produktes</p> <p>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. <del>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.</del></p>	
4	<p>Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlagerungshilfen</p> <p>Produktuntergruppe: 20.10.02 Armlagerungsplatten</p>	<p>II. Sicherheit</p> <p>Nachzuweisen ist:</p> <p><u>Die Sicherheit des Produktes</u></p> <p><del>Die unbedenkliche Verwendung des Produktes</del></p>	<p>Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“ bezüglich ihrer Dienstleistungsanforderungen an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis angeglichen.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	<b>Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023</b> (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
	<p>Produktuntergruppe: 20.29.01 Lagerungskeile</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.02 Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.03 Therapieliegen bei Mukoviszidose (CF)</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.04 Therapiehilfen</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.98 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen individuell, direkt am Körper angeformt</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.99 Abrechnungs-</p>		

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
	position für Lagerungs- hilfen in Sonderanferti- gung nach Formabdruck  Produktuntergruppe: 20.39.01 Sitzringe  II. Sicherheit		
5	Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlagerungs- hilfen  Produktuntergruppe: 20.10.02 Armlagerungs- platten  Produktuntergruppe: 20.29.01 Lagerungskeile  Produktuntergruppe: 20.29.02 Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder	III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen  <u>Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) in der häuslichen Umgebung/im sonstigen privaten Umfeld der Versicherten oder des Versicherten durch:</u>  <del>Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) im allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich der Versicherten oder des Versicherten durch:</del>  [...] <u>Die Herstellererklärungen und/oder Unterlagen müssen folgende Parameter belegen:</u>  <del>Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:</del>	Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“ bezüglich ihrer Dienstleistungsanforderungen an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses angeglichen.

Nr.	Thema oder Bezug	<b>Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023</b> (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
	<p>Produktuntergruppe: 20.29.03 Therapieliegen bei Mukoviszidose (CF)</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.04 Therapiehilfen</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.98 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen individuell, direkt am Körper angeformt</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.99 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen in Sonderanfertigung nach Formabdruck</p> <p>Produktuntergruppe: 20.39.01 Sitzringe</p> <p>III.1 Indikations-/ein-satzbezogene Qualitätsanforderungen</p>		

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
6	Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlagerungshilfen  III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen Herstellereklärungen <del>und</del> [...] <del>Reinigungsmöglichkeit des</del> Der Schaumstoffes muss mit haushaltsüblichen Mitteln gereinigt und desinfiziert werden können. <del>bei 30°C</del>	Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass eine Reinigung mit haushaltsüblichen Mitteln zu erfolgen hat. Die Anforderung, dass die Reinigung bei einer Wassertemperatur von 30° C erfolgen muss, wird gestrichen.
7	Produktuntergruppe: 20.29.01 Lagerungskeile  III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen <u>Der Schaumstoff muss mit haushaltsüblichen Mitteln gereinigt und desinfiziert werden können. <del>Reinigungsmöglichkeit des Schaumstoffs bei 30°C</del> ; <del>Bezüge aus kochfestem Material, abnehmbar</del></u> <u>Der Bezug muss von der Versicherten oder dem Versicherten gewechselt werden können.</u> <u>Der Bezug muss bei mindestens 60 °C mit haushaltsüblichen Mitteln in der Waschmaschine von der Versicherten oder dem Versicherten gereinigt werden können.</u>	Die Änderungen zur Desinfektion/Reinigung dienen der Präzisierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
8	Produktuntergruppe: 20.39.01 Sitzringe  III.1 Indikations-/ein- satzbezogene Qualitäts- anforderungen	III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen  Der Sitzring ist individuell <del>luftbefüllbar</del> mit Luft <u>befüllbar</u> .	Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.



Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
9	Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlagerungs- hilfen Produktuntergruppe: 20.10.02 Armlagerungs- platten Produktuntergruppe: 20.29.01 Lagerungskeile Produktuntergruppe: 20.29.02 Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder Produktuntergruppe: 20.29.04 Therapiehilfen  IV. Medizinischer Nut- zen	IV. Medizinischer Nutzen  <u>Der medizinische Nutzen des Produktes für die beanspruchte(n) Pro-            dukart/Indikation(en) durch:</u>  <del>Der medizinische Nutzen des angemeldeten Hilfsmittels für die bean-            spruchte(n) Produktart/Indikation(en) durch:</del>	Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produkt- gruppe 20 „Lagerungshilfen“ bezüglich ihrer Dienstleistungsanforderungen an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis an- geglichen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
10	Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlagerungs- hilfen  IV. Medizinischer Nutzen	IV. Medizinischer Nutzen Möglichkeit der therapeutisch <del>sinnvollen</del> zweckmäßigen Hochlagerung <del>Anforderung Physiologische Passform</del>	Es erfolgt eine Streichung der Anforderung, weil in der vorherigen Anforderung die physiologische Hochlagerung des Beines bereits konkretisiert ist.
11	Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlage- rungshilfen  Produktuntergruppe: 20.10.02 Armlage- rungsplatten  Produktuntergruppe: 20.29.01 Lagerungs- keile  Produktuntergruppe: 20.29.02 Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder	V. Anforderungen an die Produktinformationen <u>Herstellereklärung über die Verfügbarkeit der Gebrauchsanweisung in ei- ner für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Form</u> <u>Herstellereklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Ge- brauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache</u> <u>Produktkennzeichnung gemäß medizinproduktrechtlichen Vorschriften</u> [...] <del>Typenschild/Produktkennzeichnung auf der Verpackung</del>	Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produkt- gruppe 20 „Lagerungshilfen“ bezüglich ihrer An- forderungen an die Produktinformation an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeich- nisses angeglichen.

Nr.	Thema oder Bezug	<b>Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023</b> (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
	<p>Produktuntergruppe: 20.29.03 Therapieliegen bei Mukoviszidose (CF)</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.04 Therapiehil- fen</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.98 Abrech- nungsposition für La- gerungshilfen individu- ell, direkt am Körper an- geformt</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.99 Abrech- nungsposition für La- gerungshilfen in Son- deranfertigung nach Formabdruck</p> <p>Produktuntergruppe: 20.39.01 Sitzringe</p>		

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
12	Produktuntergruppe: 20.39.01 Sitzringe  Produktart 20.39.01.1 Zusätzliche Anforderungen für Sitzringe aus Schaumstoff  V. Anforderungen an die Produktinformationen	V. Anforderungen an die Produktinformationen  Produktart 20.39.01.1 Zusätzliche Anforderungen für Sitzringe aus Schaumstoff  [...]  <del>Angabe des zulässigen Körpergewichts (Ober- und Untergrenze)</del>  [...]  <del>Gewichtsbegrenzungen</del> <u>Angaben des zulässigen Körpergewichtes (Ober- und Untergrenze)</u>	Die Änderungen in Bezug auf die Körpergewichtsangabe dienen der Präzisierung.
13	Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlagerungshilfen  Produktuntergruppe: 20.10.02 Armlagerungsplatten  Produktuntergruppe: 20.29.01 Lagerungskeile  Produktuntergruppe: 20.29.02 Funktionelle	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen  Die folgenden Anforderungen richten sich an die Leistungserbringer gemäß § 127 SGB V und sind den Verträgen nach § 127 SGB V zugrunde zu legen. In den Verträgen nach § 127 SGB V können weitergehende Anforderungen geregelt werden.  <u>Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versorgungserfordernissen der Versicherten oder des Versicherten, z. B. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.</u>	In den Dienstleistungsanforderungen aller Produktuntergruppen wird unter Punkt VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen grundsätzlich geregelt, dass bei der Leistungserbringung „den individuellen Versorgungserfordernissen der Versicherten oder des Versicherten, z. B. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen“ ist. Dies umfasst auch die Beratung der Versicherten, die stets an ihren individuellen Versorgungsbelangen auszurichten ist.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
	<p>Lagerungssysteme für Kinder</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.03 Therapieliegen bei Mukoviszidose (CF)</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.04 Therapiehilfen</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.98 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen individuell, direkt am Körper angeformt</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.99 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen in Sonderanfertigung nach Formabdruck</p> <p>Produktuntergruppe: 20.39.01 Sitzringe</p>	<p>Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. deren Angehörige/Eltern bzw. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.</p>	<p>Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“ bezüglich ihrer Dienstleistungsanforderungen an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses angeglichen.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
14	Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlagerungshilfen  Produktuntergruppe: 20.10.02 Armlagerungsplatten  Produktuntergruppe: 20.29.01 Lagerungskeile  Produktuntergruppe: 20.29.02 Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder  Produktuntergruppe: 20.29.03 Therapieliegen bei Mukoviszidose (CF)  Produktuntergruppe: 20.29.04 Therapiehilfen  Produktuntergruppe: 20.29.98 Abrechnungs-	VII.1 Beratung  <u>Die Beratung der Versicherten oder des Versicherten über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Hilfsmittel erfolgt im direkten Austausch – beispielsweise in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers – durch geschulte Fachkräfte.</u> <del>Beratung der Versicherten oder des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten durch geschulte Fachkräfte. Auf Wunsch der Versicherten oder des Versicherten oder, wenn erforderlich, auch am Wohnort. Dies gilt stets auch für Angehörige bzw. Beteiligte.</del> Die Beratung findet im Bedarfsfall/auf Wunsch der Versicherten oder des Versicherten oder wenn erforderlich auch vor Ort/am Wohnort der Versicherten oder des Versicherten statt.	Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“ bezüglich ihrer Dienstleistungsanforderungen an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses angeglichen.  Um sicherzustellen, dass die Beratung nach Möglichkeit von Angesicht zu Angesicht erfolgt, wird der Terminus „direkter Austausch“ eingefügt. Dies trägt zur Präzisierung und Stärkung der Versichertenrechte bei.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
	<p>position für Lagerungshilfen individuell, direkt am Körper angeformt</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.99 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen in Sonderanfertigung nach Formabdruck</p> <p>Produktuntergruppe: 20.39.01 Sitzringe</p> <p>VII.1 Beratung</p>		
15	<p>Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlagerungshilfen</p> <p>Produktuntergruppe: 20.10.02 Armlagerungsplatten</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.01 Lagerungskeile</p>	<p>VII.1 Beratung</p> <p><u>Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Versicherten oder dem Versicherten wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.</u></p> <p><u>Das Beratungsgespräch einschließlich der mehrkostenfreien Versorgungsvorschläge ist zu dokumentieren, sofern in den Verträgen gemäß § 127 SGB V keine Ausnahmen für bestimmte Versorgungsfälle geregelt sind.</u></p>	<p>Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“ bezüglich ihrer Dienstleistungsanforderungen an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis angeglichen.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
	<p>Produktuntergruppe: 20.29.02 Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.03 Therapieliegen bei Mukoviszidose (CF)</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.04 Therapiehilfen</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.98 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen individuell, direkt am Körper angeformt</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.99 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen in Sonderanfertigung nach Formabdruck</p>	<p>Wählt die Versicherte oder der Versicherte eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel hat.</p> <p><del>– Angebot einer Auswahl aufzahlungsfreier Hilfsmittel.</del></p> <p><del>– Aufklärung der Versicherten oder des Versicherten über seine Ansprüche hinsichtlich aufzahlungsfreier Versorgungsleistungen.</del></p> <p><del>– Das Beratungsgespräch einschließlich der mehrkostenfreien Versorgungsvorschläge ist zu dokumentieren, sofern in den Verträgen gemäß § 127 SGB V keine Ausnahmen für bestimmte Versorgungsfälle geregelt sind.</del></p> <p><del>– Dokumentation und Begründung bei einer Versorgung mit Aufzahlung.</del></p> <p><del>– Abgabe eines Produktes, das mindestens den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnis entspricht.</del></p>	



Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
	Produktuntergruppe: 20.39.01 Sitzringe  VII.1 Beratung		
16	Produktuntergruppe: 20.06.02 Beinlagerungs- hilfen  Produktuntergruppe: 20.10.02 Armlagerungs- platten  Produktuntergruppe: 20.29.01 Lagerungskeile  Produktuntergruppe: 20.29.02 Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder  Produktuntergruppe: 20.29.04 Therapiehilfen  Produktuntergruppe: 20.29.98 Abrechnungs-	VII.3 Einweisung des Versicherten  Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung <u>der Versicherten o- der des Versicherten</u> in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einwei- sung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nut- zung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Versi- cherte oder der Versicherte in den Stand versetzt wird, das Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produkt- gruppe bezüglich ihrer Dienstleistungsanforde- rungen an die übrigen Produktgruppen des Hilfs- mittelverzeichnisses angeglichen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
	<p>position für Lagerungshilfen individuell, direkt am Körper angeformt</p> <p>Produktuntergruppe: 20.29.99 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen in Sonderanfertigung nach Formabdruck</p> <p>Produktuntergruppe: 20.39.01 Sitzringe</p> <p>VII.3 Einweisung des Versicherten</p>		
<b>Produktartbeschreibungen</b>			
17	Produktart: 20.06.02.0 Beinlagerungshilfen	Beinlagerungshilfen <b>der Produktart</b> sind konfektionierte Produkte. Sie werden aus verschiedenen Schaumstoffen oder als Metallrohrkonstruktion mit Bezugsmaterial (sog. Braunsche-Schienen) hergestellt.	Die Änderung dient der Präzisierung mit Bezugnahme auf die Produktart.
18	Produktart: 20.10.02.0 Armlagerungsplatten bei Parese	Armlagerplatten bei Parese <b>der Produktart</b> können aus verschiedenen festen, aber leichten Grundmaterialien bestehen, wie z. B. Aluminium oder Kunststoff. Die Platten sind im Armauflagebereich meist mit Schaumstoff gepolstert und weisen einen abnehmbaren, waschbaren	Die Änderung dient der Präzisierung mit Bezugnahme auf die Produktart.

Nr.	Thema oder Bezug	<b>Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023</b> <b>(Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)</b>	Anmerkungen und Begründungen
		Bezug auf. Die Unterseite der Platte ist mit einem rutschhemmenden Material ausgestattet. Der Arm der Versicherten oder des Versicherten wird mit Klettverschlüssen an der Platte fixiert. Eine Halbkugel sorgt z. B. dafür, dass die paretische Hand in Funktionsstellung gehalten wird. Die Armlagerungsplatte kann mit Klettverschlüssen, z. B. an einer Armlehne, befestigt werden oder kann auch ggf. auf einer Tischplatte aufgelegt werden:	
19	Produktart: 20.29.02.0 Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder	<p>Beschreibung</p> <p><del>Lagerungsfunktionssysteme</del> <u>Funktionelle Lagerungssysteme</u> der Produktart <del>bestehen meist</del> <u>sind in der Regel</u> aus Schaumstoffkeilen in verschiedenen Formen oder Metall – bzw. Holzgestellen, die mit entsprechenden Auflagen versehen sind.</p> <p>Die Systeme können durch entsprechenden Einsatz von Zusatzkeilen für die Bauch-, Rücken-, Seiten- oder Sitzstellung <del>einfach</del> umgebaut werden. Abduktions- /Spreizkeile, Seitenkeile und Befestigungsgurte gehören zur Grundausstattung der Produkte. <u>Teilweise sind sie fahrbar, d. h. mit vier kleinen Rollen ausgestattet. Durch die Möglichkeit der verschiedenen Zusammenstellung der Einzelelemente ist ein individueller, der Behinderung angepasster Aufbau möglich.</u></p> <p><del>Teilweise sind sie fahrbar, d. h. mit vier kleinen Rollen ausgestattet.</del></p>	Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><del>Durch die Möglichkeit der verschiedenen Zusammenstellung der Einzelelemente ist ein individueller, der Behinderung angepasster Aufbau möglich.</del></p> <p><del>Die Einzelelemente können so aufgebaut werden, dass z. B. einer Kontraktur neigung der Gelenke entgegengearbeitet wird. Es wird dadurch eine physiologische Ausgangsbasis für die Übungsbehandlung erreicht.</del></p>	
20	Produktart: 20.29.04.0 Therapieauflagen	<p>Beschreibung</p> <p><del>Diese</del> Therapieauflagen <u>der Produktart</u> bestehen aus einem Schaumstoffblock mit z. B. einem Kunstlederbezug, einem Reißverschluss zum Entfernen des Bezuges und einer rutschhemmenden Unterseite.</p>	Die Änderung dient der Präzisierung mit Bezugnahme auf die Produktart.
21	Produktart: 20.29.98.0 Abrechnungsposition für Lagerungshilfen individuell, direkt am Körper angeformt	<p>Beschreibung</p> <p>Diese Art der Versorgung, die hauptsächlich an den oberen Extremitäten eingesetzt wird, ist nur für eine <del>sehr</del> kurzzeitige Akutbehandlung angezeigt.</p>	Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.
22	Produktart: 20.39.01.0 Sitzringe, luftgefüllt	<p>Beschreibung</p> <p><del>Luftgefüllte Sitzringe bzw. Luftringe/ -kissen der Produktart bestehen meist aus Gummi und können individuell befüllt werden. Dadurch sind sie an unterschiedliche Körpergewichte anpassbar. Luftringe besitzen in der Mitte eine Aussparung, die ein Freilagern des Sakralbereichs bewirkt. Die</del></p>	Die redaktionellen Änderungen dienen der Präzisierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><del>Produkte sind rund oder eckig und in verschiedenen Größen bzw. Durchmessern erhältlich.</del></p> <p>Luftgefüllte Sitzringe bzw. Luftringe/-kissen dieser Produktart bestehen aus Gummi oder Schaumstoffen und besitzen in der Mitte eine Aussparung. Neben der Konstruktionsform des Sitzringes kann auch die Aussparung sowohl kreisförmig, eckig als auch länglich konstruiert sein. Einige Produkte lassen sich individuell auf das Gewicht der Versicherten oder des Versicherten einstellen.</p> <p>Wegen der schlechten Druckverteilung auf dem Produkt besteht insbesondere bei längerem Sitzen die Gefahr eines Fensterödems. Aufgrund der schlechten Belüftung <del>sollten diese Produkte auch nur kurzfristig eingesetzt werden</del> sind diese Produkte auch nicht für eine längerfristige Anwendung geeignet</p> <p>Zur längerfristigen Entlastung z. B. bei Dekubitus sind diese Sitz-/Luft-ringe ungeeignet.</p>	
23	Produktart: 20.39.01.1 Sitzringe aus Schaumstoff	<p>Beschreibung</p> <p><u>Sitzringe dieser Produktgruppe aus Schaumstoffen und besitzen in der Mitte eine Aussparung. Neben der Konstruktionsform des Sitzringes kann auch die Aussparung sowohl kreisförmig, eckig als auch länglich konstruiert sein.</u> <del>Sitzringe aus Schaumstoff mit Bezug der Produktart sind Sitz-</del></p>	Die redaktionellen Änderungen dienen der Präzisierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023 (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><u>ringe aus Schaumstoff</u> sind nicht an unterschiedliche Körpergewichte anpassbar. Hier muss bei der Auswahl des Produktes das Körpergewicht berücksichtigt werden. <del>Sitzringe aus Schaumstoff besitzen in der Mitte eine Aussparung, die ein Freilagern des Sakralbereichs bewirkt. Die Produkte sind meist rund und in verschiedenen Größen bzw. Durchmessern erhältlich.</del></p> <p>Wegen der schlechten Druckverteilung auf dem Produkt besteht insbesondere bei längerem Sitzen die Gefahr eines Fensterödems. Aufgrund der <del>ungünstigen</del> <u>schlechten</u> Belüftung <del>innerhalb des Luftringes</del> sind diese Produkte auch nicht für eine längerfristige Anwendung geeignet <del>sollten diese Produkte auch nur kurzfristig eingesetzt werden.</del></p>	
24	Produktart: 20.99.99.0 Abrechnungsposition für Zusätze	<p>Beschreibung</p> <p>Unter dieser Position können Zusätze zu Lagerungshilfen abgerechnet werden, wenn sie für eine sachgerechte Versorgung erforderlich sind (siehe Einzelproduktauflistung).</p> <p>Beschreibung der Zusätze:</p> <p><del>20.99.99.0001 – Kippsicherung</del></p> <p><del>Aus Kunststoff gefertigter, meist dreieckiger Keil, der an das Fußteil einer Beinlagerungsschale z. B. genietet wird.</del></p>	Die Produktarten 20.06.01.0 und 20.06.01.1 sind bereits aus dem Hilfsmittelverzeichnis gelöscht. Die Abrechnungspositionsnummer 20.99.99.0001 „Kippsicherung“ konnte ursprünglich lediglich in Verbindung mit den beiden oben genannten Produktarten angewendet werden. Aufgrund dessen erfolgt eine Löschung der Abrechnungspositionsnummer und damit auch eine Streichung in der Produktartbeschreibung.

Nr.	Thema oder Bezug	<b>Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 22.03.2023</b> (Hinzufügungen zur gültigen Fassung erscheinen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen)	Anmerkungen und Begründungen
		<del>Dieser Zusatz kommt bei den Produktarten 20.06.01.0 und 20.06.01.1 dann in Betracht, wenn das Produkt ausschließlich bei bettlägerigen Patienten eingesetzt wird.</del>	